

# Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR)

## Fördertatbestand 2.13

Kleinstunternehmen der  
Grundversorgung  
(nichtöffentlicher Bereich)



Wer und was  
kann gefördert werden?



## Güter und Dienstleistungen des.... täglich bis wöchentlichen Bedarfs



zum Beispiel: Bäcker, Dorfladen, Gastwirtschaft, Pflegedienst, Betreuung ...

zuwendungsfähig sind Investitionen in:

- **langlebige Wirtschaftsgüter:** z.B. bauliche Investitionen, Inneneinrichtung, Maschinen...  
(nicht förderfähig: u.a. Bürogeräte, Ersatzinvestitionen)
- u.U. **Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebstätte** (Betrieb vor Schließung/ geschlossen, Gutachten Kaufpreis)

❖ Fördersatz: **bis zu 30 %**

❖ + dient zusätzlich der Innenentwicklung: **35 %**



Güter und Dienstleistungen des.... **unregelmäßigen aber u.U. dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs**



zum Beispiel: Handwerker (z.B. Schreinerei, Autowerkstatt...), Fachgeschäfte (z.B. Buchhandlung...), Friseur, Floristik, Beerdigungsinstitut...

zuwendungsfähig sind Investitionen in:

- **bauliche Investitionen**, die zur **Innenentwicklung beitragen**  
→ Voraussetzung !

❖ Fördersatz: **bis zu 30 %**



Wie hoch ist die  
Förderung?



## Gegenüberstellung

	<b>Täglich – wöchentlicher Bedarf</b>	<b>Unregelmäßiger Bedarf</b>
Höchstfördersatz	30%	30%
Innenentwicklung	+ 5% Förderbonus	Voraussetzung!
Bauliche Investitionen	✓	✓
Langlebige Wirtschaftsgüter: Maschinen, Inneneinrichtung	✓	X
Erwerb einer Betriebsstätte	✓ (u.U.)	X



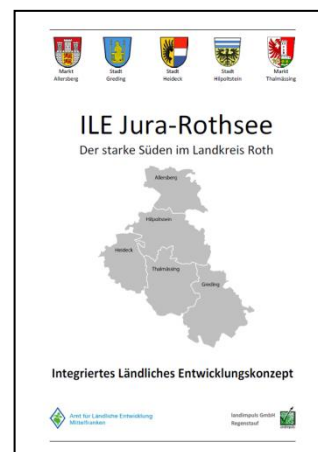
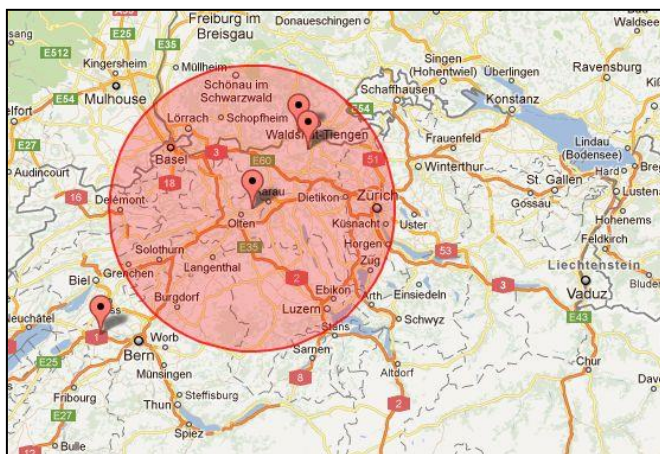
# Was sind die Fördervoraussetzungen?



# Voraussetzungen

- Grundversorgung = überwiegend regional, d.h. Radius von 50 km
  - Bedarf muss gegeben sein (Nachweis über Konzepte, Gremien... → ALE)
- erst mit Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden
    - Planungsaufträge bis Leistungsphase 7 HOAI, Einholung von Baugenehmigung und Angeboten gelten nicht als Beginn

## ❖ vor Antragstellung / Beginn: Rücksprache ALE





# Voraussetzungen

- Eigenständiges Kleinunternehmen (<10 Mitarbeiter u. < 2 Mio. EUR Jahresumsatz): die **Inhaber der Unternehmens** sind antragsberechtigt\*

\*nicht antragsberechtigt: Landwirte (+ Angehörige), (Zahn-) Ärzte, Psychotherapeuten, Unternehmen in Schwierigkeiten, Kommunal-/ „Mutter-“/ Tochterunternehmen (> 25% der Stimmen oder Anteile)

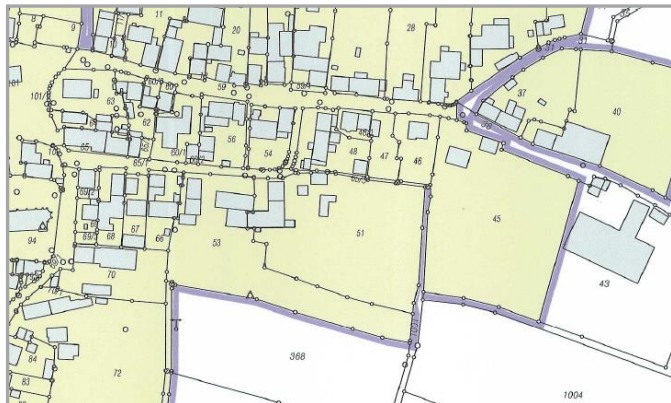
- Keine Ersatzinvestitionen

- ❖ Mindestinvestition: Bagatellgrenze: **10.000 Euro** zuwendungsfähige Ausgaben (ohne MWSt)
- ❖ **Max. 200.000 Euro** Förderung

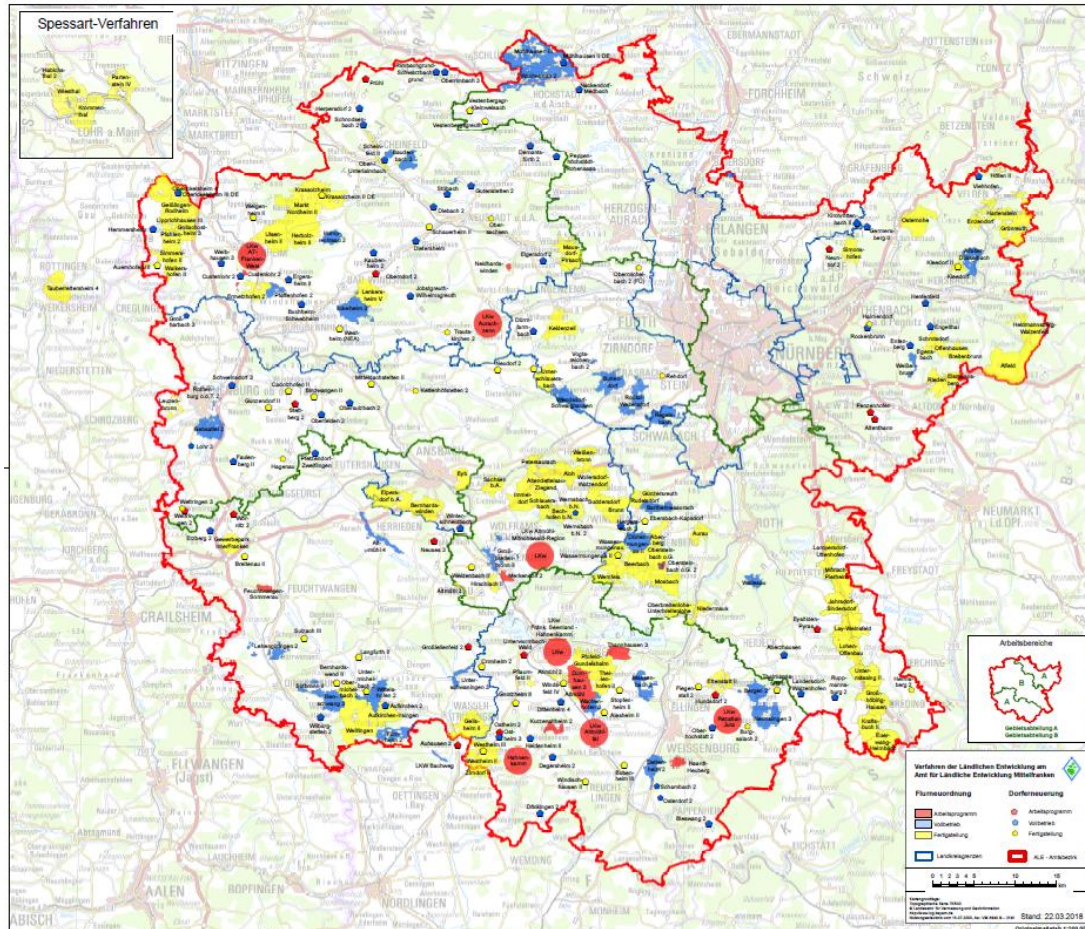


# Weitere Voraussetzungen

- Betrieb liegt im Fördergebiet einer Dorferneuerung



- Betrieb darf nicht im Gewerbegebiet liegen

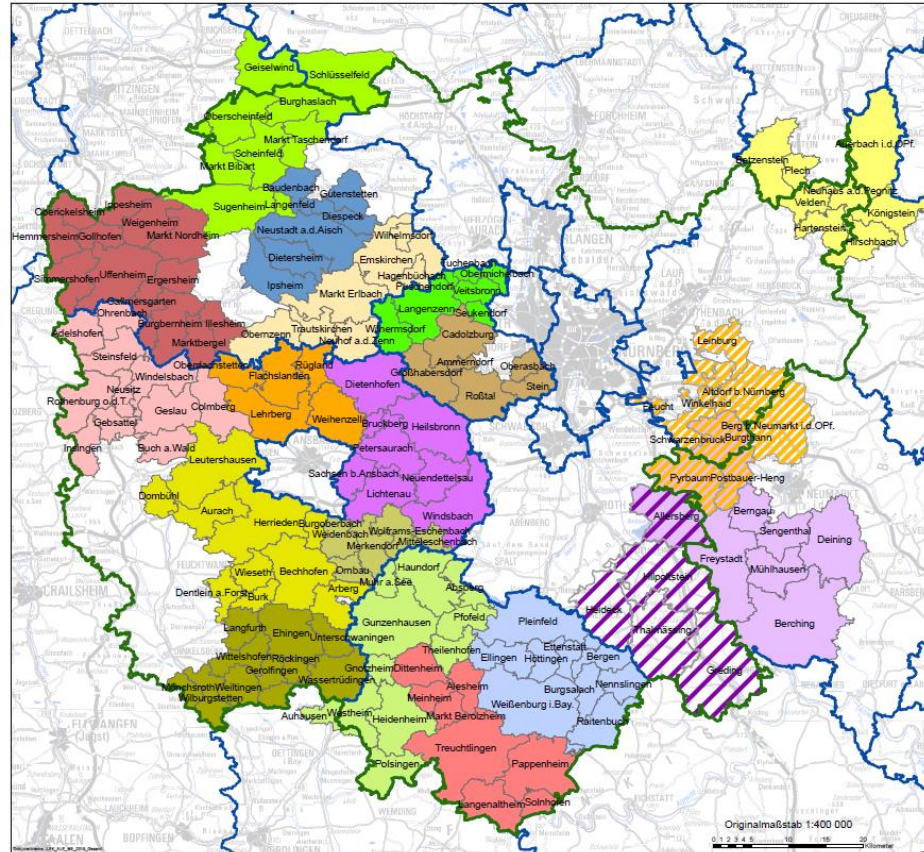


# Weitere Voraussetzungen

→ Einleitung einer **einfachen Dorferneuerung** nur zum Zwecke dieser Förderung in **ILE-Gebieten** möglich



- OT darf nicht in der Städtebauförderung sein



Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Integrierte Ländliche Entwicklungs-Regionen

anerkannt

- A7 - FrankenWest
- aurachzenn (az kommunale)
- Altmühltal
- Rezattal-Jura
- Fränkisches Seenland-Hahnenkamm
- Aktionsbündnis Oberpfalz-Mittelfranken
- Schwarzaachtalplus
- FrankenPfalz im Veldensteiner Forst
- Altmühl-Mönchswald-Region
- NorA
- Region Rothenburg
- Kernfranken
- Bibertal-Dillenberg
- NeuStadt und Land
- Franken 3
- Zenngrund
- Altmühländ A6
- Hesselberg / Limes
- Jura - Rothsee

Stand: 15.08.2018



# Wie erfolgt die Antragstellung?



## Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

Immer:

- **Förderantrag**
- Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben:  
min. **3 Vergleichsangebote pro Gewerk/ Leistung** (ab 1.000 Euro netto) → günstigstes Angebot = max. förderfähige Ausgabe
- **Wirtschaftlichkeitskonzept mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre**
- Nachweis **Qualifikation zur Unternehmensführung**
- **Baugenehmigung** (+Eingabeplan) bzw. Stellungnahme über die Verfahrensfreiheit
- **De-minimis-Erklärung** (max. 200.000 Euro Beihilfe innerhalb der letzten 3 Jahre)

Weitere Unterlagen erforderlich bei höheren Investitionssummen bzw. Neugründungen



# Wie erfolgt die Auszahlung?



# Auszahlung

- ca. 2 Jahre Ausführungszeit + ½ Jahr für Auszahlungsantrag
- max. 2. Auszahlungsanträge (1. max. 60 % der bewilligten Mittel)

- Auszahlungsantrag
  - Belegliste (MWSt nicht förderfähig)
  - Originalrechnungen + Kontoauszüge
- einreichen

❖ Auszahlung wird zentral von München aus angewiesen



**Weitere Informationen und die Antragsformulare** finden Sie unter:

➤ <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/index.php>

→ „Antragstellung und Formulare“

➤ **Fragen?**

→ [eva-maria.fell@ale-mfr.bayern.de](mailto:eva-maria.fell@ale-mfr.bayern.de) oder 0981 - 591 221

→ s. Flyer





**Förderfähig / nicht förderfähig:**

- Entsprechende Baunebenkosten (Beratung, Architekt, Ingenieur): förderfähig
- Liste der nicht-förderfähigen Leistungen: u.a.
  - MWSt, Ersatzinvestitionen, Büromaschinen, -geräte, -software, Gemietete/ geleaste Wirtschaftsgüter, laufender Betrieb/ Unterhalt, Gebühren..., Eigenleistung, Unbebaute Grundstücke, Kreditbeschaffungskosten, Versicherung, Provisionen... → s. Merkblatt

**Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung: Vorhabensabhängig:**

- Wirtschaftlichkeitsgutachten: ab 250.000 Euro Kapitalbedarf (Sachverständiger förderfähig)
- Businessplan: bei Neugründung
- Ab 50.000 Euro Investitionsvorhaben: Kreditbereitschafts-erklärung bzw. Eigenmittel-/Guthabenbestätigung der Bank
- Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte des täglichen u. wöchentlichen Bedarfs: förderfähig falls Betrieb vor Schließung steht und dadurch die Grundversorgung verschlechtert wird → Gutachten für Kaufpreis

**Weitere Voraussetzungen**

- Gemeinde hat unter 65.000 Einwohner
- Nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombinierbar
- Kumulation mit Mitteln von KfW, Landwirtschaftlicher Rentenbank, Förderbanken der Länder möglich → jeweilige Berechnung des Subventionswerts des Darlehens beilegen
- erst mit Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden (Frist u. Förderhöchstbetrag darin festgesetzt)
  - Planungsaufträge bis Leistungsphase 7 HOAI, Einholung von Baugenehmigung und Angeboten gelten nicht als Beginn
- Zweckbindungsfrist von
  - 12 Jahren bei Bauten und baulichen Anlagen
  - 5 Jahren bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten

